



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Disziplinarstatistik für das Jahr 2022

Einleitung

Die Disziplinarstatistik 2022 erfasst die behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren, die im Jahr 2022 aufgrund einer Dienstpflichtverletzung abgeschlossen wurden. Sie wurde auf Grundlage der übermittelten Daten der obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereiche erstellt, deren Personalkörper ca. 249.300¹ aktive Beamtinnen und Beamte des Bundes umfasst. Hinzugerechnet werden ebenfalls die Beamtinnen und Beamten, die sich im Ruhestand befinden.

Beamtinnen und Beamte begehen nach § 77 Bundesbeamtengesetz (BBG) ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand gelten gemäß § 77 Absatz 2 BBG enumerativ bestimmte Pflichtverletzungen als Dienstvergehen, z.B. die Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

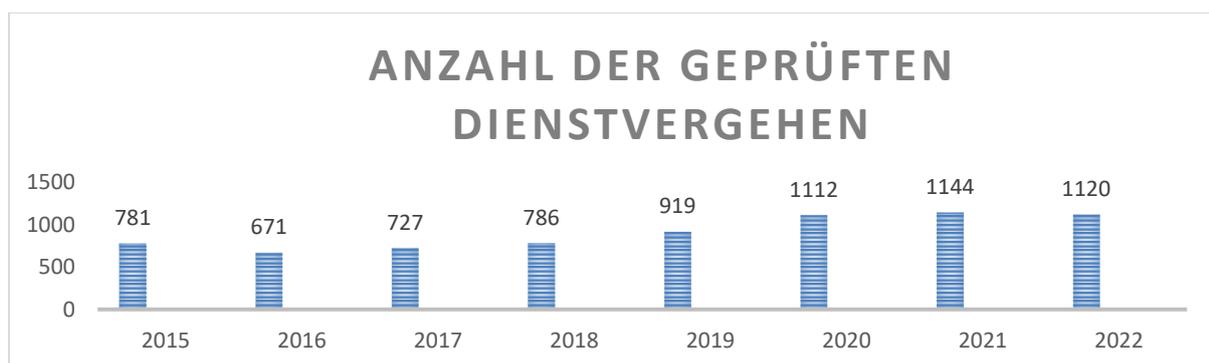
Das behördliche Disziplinarverfahren wird von Amts wegen oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten eingeleitet. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte nach § 17 Bundesdisziplinargesetz (BDG) die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Das behördliche Verfahren kann durch Einstellungsverfügung, Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen werden. Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf statusrelevante Maßnahmen erkannt werden, so ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend. Statusrelevante Maßnahmen sind Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts.

Gegen die Beamtin oder den Beamten muss hierfür Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. In den übrigen, nicht statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen kann die Behörde Disziplinarverfügungen aussprechen. Gegen die Abschlussentscheidung der Be-

¹ Quelle: Auskunftstelle öffentlicher Dienst beim statistischen Bundesamt, Stand: 30.06.2021. Mit enthalten sind die Beamten/Beamtinnen der Postnachfolgeunternehmen, des Bundeseisenbahnvermögens und sonstiger Bundeseinrichtungen.

hörde, insbesondere gegen die Verfügung einer Disziplinarmaßnahme, muss die Beamtin oder der Beamte in der Regel Widerspruch erheben, um anschließend vor dem Verwaltungsgericht zu klagen.

Im Jahr 2022 wurden 772 Verfahren abgeschlossen, bei denen Dienstpflichtverletzungen geprüft wurden. Dabei kann es sich auch um Verfahren handeln, die sich u.a. über mehrere Jahre erstreckt haben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug in behördlichen Verfahren 13,6 Monate, bei gerichtlichen Verfahren 27,3 Monate. Mehrere Pflichtverletzungen einer einzelnen Beamtin oder eines einzelnen Beamten bilden, wenn sie zeitgleich verfolgt werden, ein einheitliches Dienstvergehen. So soll sichergestellt werden, dass nicht für jede einzelne Pflichtverletzung eine Disziplinarmaßnahme bestimmt wird, sondern nur eine einheitliche Disziplinarmaßnahme. Es wurden insgesamt 1120 Dienstvergehen auf eine disziplinarrechtliche Relevanz überprüft.



Die Zahl der geprüften Dienstvergehen im Jahr 2022 ist gegenüber den Vorjahren auf stabilem niedrigem Niveau geblieben. Gemessen am Verhältnis der Beschäftigtenzahl wurden in den letzten 8 Jahren bei zwischen 0,27 % und 0,44 % der Beschäftigten Dienstvergehen geprüft (im Jahr 2022 0,44 %).

Bei den insgesamt 772 Verfahren ist im weiteren Verlauf nach deren rechtlicher Behandlung zu differenzieren.

1.1 Vorgänge, bei denen keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden oder bei denen beamtenrechtliche Maßnahmen erlassen wurden

Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf oder auf Probe können in bestimmten Fällen auch ohne Disziplinarverfahren nach den Vorschriften des BBG entlassen werden. Begehen eine

Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf oder auf Probe ein Dienstvergehen, ist zu ermitteln, ob die Beamtin oder der Beamte nach beamtenrechtlichen Vorschriften entlassen werden soll. Entscheidet sich der Dienstherr wegen der Schwere der Verfehlung für eine Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Probe bzw. auf Widerruf, so findet nach den Vorermittlungen in der Regel kein Disziplinarverfahren mehr statt. Vielmehr greift der Dienstherr dann auf Möglichkeiten zurück, welche das BBG bietet.

Ist zu erwarten, dass nach den §§ 14 und 15 BDG eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren gemäß § 17 Abs. 2 BDG nicht eingeleitet. Dies betrifft Fälle, bei denen neben strafrechtlichen Verfahren auch noch eine daraus resultierende Dienstpflichtverletzung festgestellt werden kann, diese jedoch aufgrund eines absoluten oder relativen Maßnahmenverbotes oder durch Zeitablauf nicht mehr disziplinarrechtlich verfolgt werden darf. Nähere Ausführungen Siehe unter Nr. 2.

1.2 Einstellung von Disziplinarverfahren durch die Behörde oder vom Gericht im Rahmen von Disziplinklagen abgewiesene oder geänderte Maßnahmen

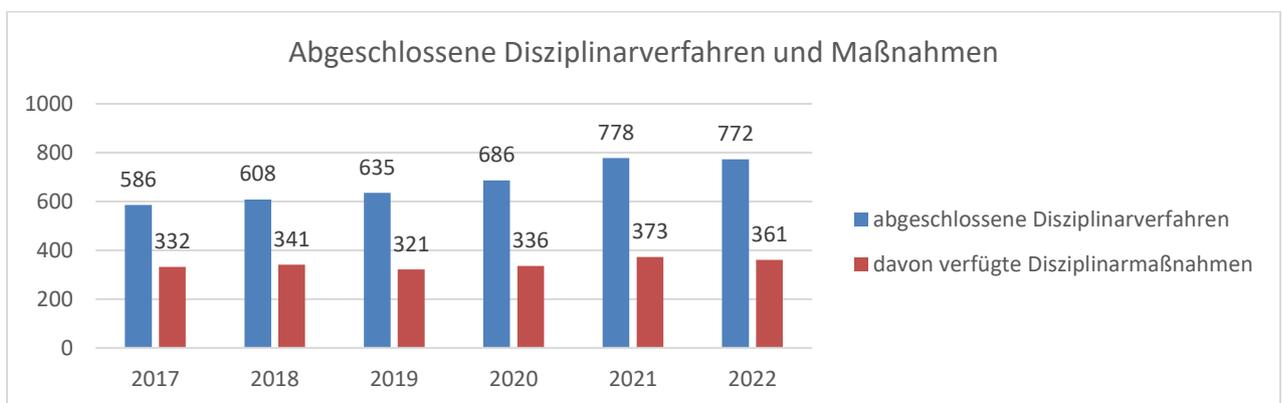
Liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, muss in der Konsequenz zwingend ein Disziplinarverfahren gem. § 17 BDG eingeleitet werden. Im Laufe eines Verfahrens können sich allerdings Einstellungsgründe ergeben. Diese Einstellungsgründe sind in § 32 BDG abschließend aufgeführt. Es wurden 384 Verfahren auf der Grundlage von § 32 BDG eingestellt. Davon umfasst sind auch Einstellungen, in denen eine Disziplinarmaßnahme deshalb nicht verhängt wurde, weil gegen die Beamtin bzw. den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde (Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG). Bei den Disziplinklageverfahren wurde in 4 Fällen eine Disziplinklage abgewiesen und in 2 Fällen eine von der Behörde beabsichtigte Disziplinarmaßnahme geändert.

1.3 Verfahren mit abschließender Disziplinarmaßnahme

Gemäß § 13 BDG ergeht die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist in erster Linie nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen; auch das Persönlichkeitsbild und der Grad, in der die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat, sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Disziplinarmaßnahmen sind in § 5 BDG abschließend aufgeführt. Im Jahr 2022 wurde in 340 behördlichen Verfahren eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, in weiteren 21 Verfahren wurde aufgrund einer Disziplinarklage gerichtlich über die Disziplinarmaßnahme entschieden (Nähere Ausführungen Siehe unter Nr. 4).

Der Vergleich zu den Vorjahren ergibt folgendes Bild: Im Jahr 2022 wurden 772 Disziplinarverfahren abgeschlossen, bei denen 361 Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden. Im Jahr 2022 wurde somit für rund 0,14 % der in der Disziplinarstatistik zu berücksichtigenden aktiven Beamtinnen und Beamte des Bundes eine Disziplinarmaßnahme getroffen.



1.4 Beamtenrechtliche Maßnahmen

Neben dem Disziplinarrecht kann der Dienstherr rein beamtenrechtliche Maßnahmen treffen. Dies betrifft die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe und auf Widerruf. Hier gelten die Vorschriften § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 3 und § 37 BBG. Weitere Entlassungsgründe nach rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren sind in § 41 Abs. 1 BBG aufgeführt.

Beamtenrechtliche Maßnahmen	2022	2021
§ 34 Absatz 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) (Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe)	-	6
§ 37 Absatz 1 BBG (Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf)	-	7
§ 41 Absatz 1 BBG (Verlust der Beamtenrechte)	4	1

1. Vorgänge, bei denen Disziplinarverfahren nicht eingeleitet wurden oder eingestellt wurden

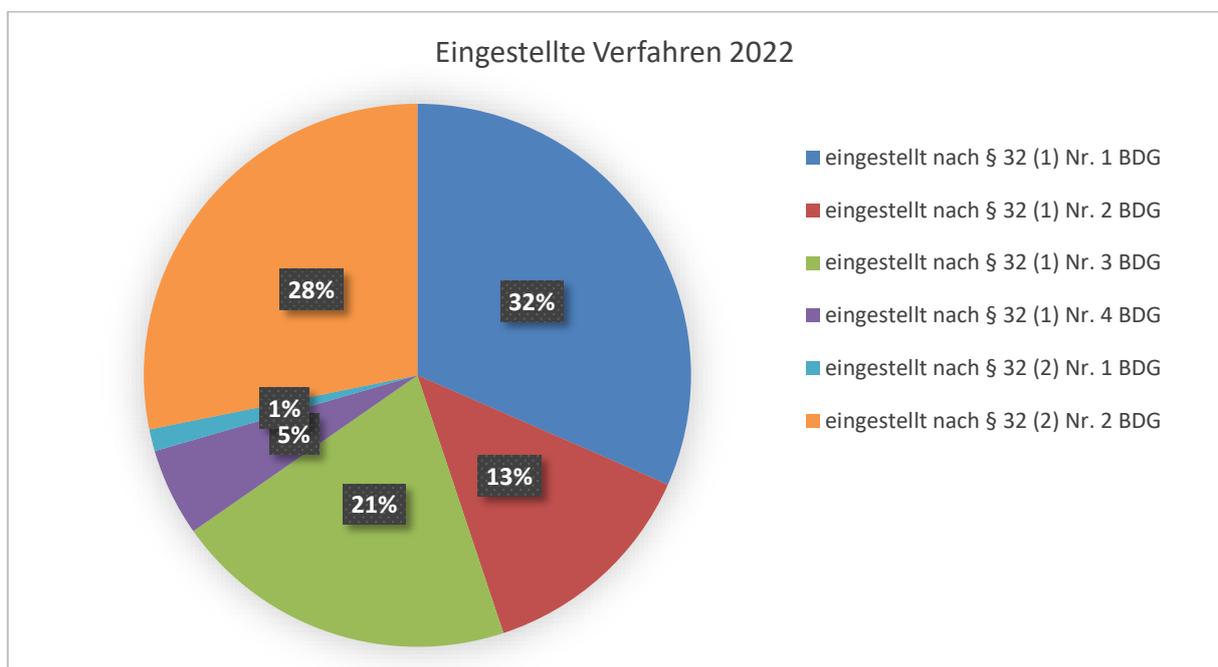
Von den insgesamt 772 abgeschlossenen Verfahren wurde in 27 Fällen ein Disziplinarverfahren nach § 17 Abs. 2 BDG nicht eingeleitet, weil absehbar war, dass ein einzuleitendes Disziplinarverfahren einzustellen wäre, da ein Ahndungsverbot vorliegt. So nach § 14 BDG, wenn nach einem Straf- oder Bußgeldverfahren im eingeleiteten sachgleichen Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme unzulässig wäre oder nach § 15 BDG wegen Zeitablaufs ein Verbot einer Disziplinarmaßnahme eintreten würde.

Weiterhin wurden 384 Disziplinarverfahren durch die Behörden eingestellt. Der überwiegende Grund für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens ist, dass die Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen wurde (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BDG). Gemessen an der Gesamtzahl der eingestellten Verfahren konnte in 32 % der Fälle (121 Fälle) ein Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden.

Bei weiteren 13 % der eingestellten Verfahren (51 Fälle) hat die Behörde das Verfahren eingestellt, obwohl ein Dienstvergehen nachgewiesen war, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erschien (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG). Der Dienstherr kann aus Opportunitätsgründen von einer Maßnahme absehen. Dabei kann eine Vielzahl von Gründen von Bedeutung sein, so kann etwa die Versetzung der Beamtin oder des Beamten zu einer anderen Dienststelle, an einen anderen Dienort, auch eine Änderung der Familienverhältnisse bzw. der soziale Hintergrund für die Entscheidung prägend sein. Dies ermöglicht eine Abwägung im

Einzelfall zwischen einer geringfügigen Verfehlung und einem sonst einwandfreien Verhalten der Beamtin oder des Beamten.

In rund 21 % der eingestellten Verfahren (78 Fälle) durfte eine Maßnahme nicht ausgesprochen werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG). Ein solches Maßnahmenverbot ergibt sich aus den §§ 14, 15 BDG und betrifft unter anderem den Fall, dass gegen die Beamtin oder den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, oder dass eine Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden darf.



Rund 5 % der eingestellten Verfahren (20 Fälle) wurden eingestellt, weil das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig sind.

In 108 Fällen (28 %) wurden die Disziplinarverfahren eingestellt, weil das Beamtenverhältnis bereits durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Dienst gem. § 32 Abs. 2 Nr. 2 BDG endete. Diese Fälle umfassen weitgehend die Entlassung auf eigenen Antrag nach § 33 Abs. 1 BBG, die Entlassung wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 BBG, die Entlassung wegen endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung § 37 Abs. 2 Nr. 2 BBG oder die Entlassung wegen charakterlicher Nichteignung gem. § 37 Abs. 1 BBG. In vier Fällen wurde das Disziplinarverfahren wegen des Verlustes der Beamtenrechte gem. § 41 BBG eingestellt.

In fünf Fällen wurde das Disziplinarverfahren eingestellt, weil die Beamtin oder der Beamte während des Verfahrens verstorben sind. In einem Fall wurde das Verfahren eingestellt, da die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) eingetreten sind.

Einstellungsgründe von Disziplinarverfahren	2022	2021
§ 32 Absatz 1 Nr. 1 BDG: Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen	121	107
§ 32 Absatz 1 Nr. 2 BDG: Maßnahme ist nicht angezeigt	51	60
§ 32 Absatz 1 Nr. 3 BDG: Verbot einer Maßnahme	78	88
§ 32 Absatz 1 Nr. 4 BDG: Disziplinarverfahren/-maßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig	20	18
§ 32 Absatz 2 Nr. 1 BDG: Beamtin oder der Beamte verstirbt	5	7
§ 32 Absatz 2 Nr. 2 BDG: Beamtenverhältnis endet durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung	108	67
§ 32 Absatz 2 Nr. 3 BDG: Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG treten ein	1	0
Gesamt	384	347

2. Verfahren mit abschließender Disziplinarmaßnahme

Im Jahr 2022 wurden 361 Verfahren mit einer Disziplinarmaßnahme beendet. Davon wurden 21 Disziplinarmaßnahmen nach behördlicher Disziplinarklage durch gerichtliche Entscheidung getroffen. Die möglichen Disziplinarmaßnahmen sind in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BDG abschließend geregelt.

- Ein ausdrücklich als Verweis bezeichneter schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens (Verweis, § 6 BDG).
- Eine Geldbuße bis zur Höhe der einmonatlichen Bezüge des Beamten (Geldbuße,

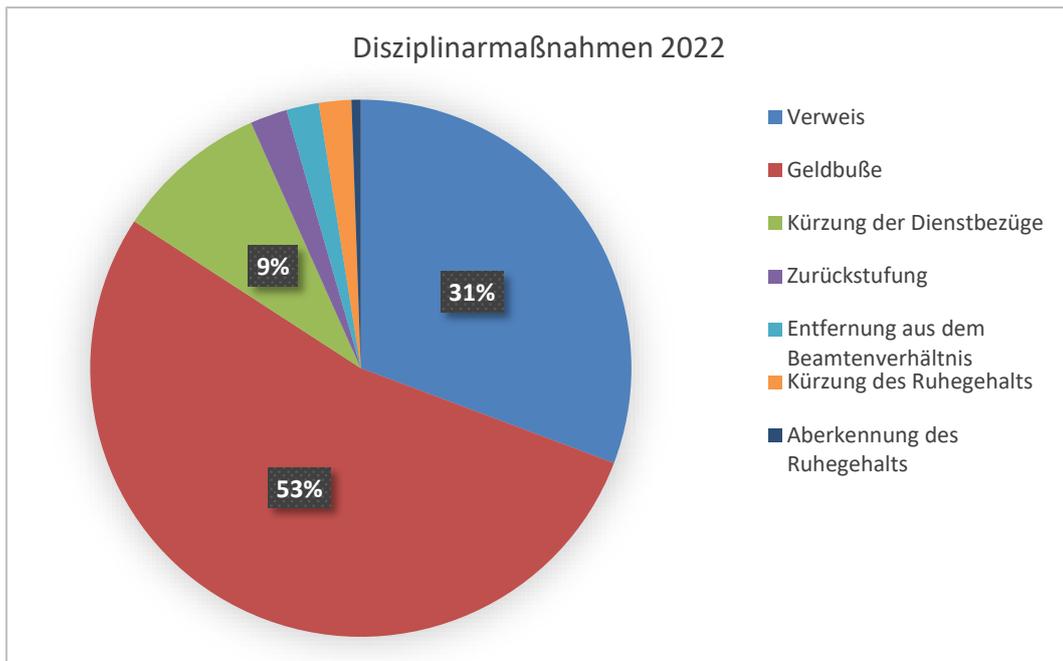
§ 7 BDG). Bei Beamtinnen oder Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig (§ 5 Abs. 3 BDG).

- Eine Gehaltskürzung verbunden mit einer Beförderungssperre für längstens 5 Jahre (Kürzung der Dienstbezüge, § 8 BDG).
- Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt unter Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der bisherigen Amtsbezeichnung (Zurückstufung, § 9 BDG).
- Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel (Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, § 10 BDG).

Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sind gem. § 5 Abs. 2 BDG Kürzungen (§ 11 BDG) oder Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG). Diese Disziplinarmaßnahme bewirkt auch den Verlust der Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel.

Die Wahl der Disziplinarmaßnahme hängt im Einzelfall von der Art und Schwere des Dienstvergehens ab. Der Verweis ist die mildeste und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bzw. im Falle einer Beamtin oder eines Beamten im Ruhestand die Aberkennung des Ruhegehalts die schwerste Maßnahme. Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf statusrelevante Maßnahmen erkannt werden, so ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend. Statusrelevante Maßnahmen sind Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts. Gegen die Beamtin oder den Beamten muss hierfür Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wie in den Jahren zuvor war die häufigste Maßnahme die Geldbuße. Diese entspricht 53 % der insgesamt verhängten Disziplinarmaßnahmen. Ein Verweis erging in 31 %, die Kürzung der Dienstbezüge in 9 % der Fälle. In 2 % wurden die Ruhegehälter gekürzt. Auf statusrelevante Entscheidungen durch die Gerichte entfallen 2 % der Maßnahmen in Form einer Zurückstufung, 2 % der Maßnahmen waren Entfernungen aus dem Dienstverhältnis, in 1 % der Fälle wurde das Ruhegehalt aberkannt.



Der Vergleich zu den erteilten Disziplinarmaßnahmen im Vorjahr ergibt folgendes Bild:

Disziplinarmaßnahmen		2022	2021
Beamtinnen/Beamte	Verweis	111	90
	Geldbuße	193	205
	Kürzung der Dienstbezüge	33	48
	Zurückstufung	8	5
	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	7	17
Ruhestandsbeamtinnen und -beamte	Kürzung des Ruhegehalts	7	5
	Aberkennung des Ruhegehalts	2	3
Summe Disziplinarmaßnahmen		361	373

3. Dienstpflichtverletzungen – Arten und Häufigkeit

Durch das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis obliegen jeder Beamtin und jedem Beamten besondere Dienstpflichten, die im Beamtenrecht ausdrücklich geregelt sind. Dies sind unter anderem:

- Pflicht zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit (§ 46 Abs. 4 BBG),
- Unparteiische und gerechte Aufgabenerfüllung (§ 60 Abs. 1 BBG),
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 60 Abs. 1 Satz 3 BBG),
- Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung (§ 60 Abs. 2 BBG),
- Das Verhalten der Beamtin oder des Beamten muss innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert (§ 61 Abs. 1 BBG),
- Amt uneigennützig und nach bestem Gewissen wahrnehmen (§ 61 Abs. 1 BBG),
- Voller persönlicher Einsatz zur Berufswidmung (§ 61 Abs. 1 BBG),
- Gesicht darf nicht verhüllt werden (§ 61 Abs. 1 BBG),
- Pflicht zur Fortbildung (§ 61 BBG),
- Folgepflicht Vorgesetzter (§ 62 Abs. 1 BBG),
- Organisatorische Folgepflicht (§ 62 Abs. 2 BBG),
- Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen (§ 63 Abs. 1 BBG),
- Pflicht, einen Diensteid zu leisten (§ 64 Abs. 1 BBG),
- Verschwiegenheitspflicht (§ 67 BBG),
- Annahmeverbot von Belohnungen und Geschenken (§ 71 Abs. 1 BBG),
- Pflichtverletzung außerhalb des Dienstes (§ 77 Abs. 1 BBG),
- Pflichtverletzung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (§ 77 Abs. 2 BBG),
- Fernbleiben vom Dienst nur mit Genehmigung (§ 96 BBG),
- Bereich Nebentätigkeit (§§ 97ff BBG).

Die Ressorts haben im Rahmen der im Jahr 2022 abgeschlossenen Disziplinarverfahren mögliche Dienstpflichtverletzungen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften geprüft und dem BMI gemeldet.

In einem Disziplinarverfahren, bei dem geprüft wird, ob mehrere Dienstpflichten mutmaßlich verletzt worden sind (Einheit des Dienstvergehens), gibt es in der Regel eine Pflichtverletzung, die das Disziplinarverfahren „trägt“ und für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ausschlaggebend ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zehn häufigsten Dienstpflichtverletzungen auf, die mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet wurden. Soweit in einem Disziplinarverfahren mehrere mutmaßliche Dienstpflichtverletzungen geprüft wurden, wird nur die jeweils sog. tragende Dienstpflichtverletzung angegeben.

Die zehn häufigsten Dienstpflichtverletzungen, soweit diese für eine Disziplinarmaßnahme tragend waren	
Verhalten der Beamtin oder des Beamten muss innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert	139
Folgepflicht bei dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten	74
Amt uneigennützig und nach bestem Gewissen wahrnehmen	35
Organisatorische Folgepflicht	30
Außerhalb des Dienstes Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen	22
Voller persönlicher Einsatz zur Berufswidmung	18
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst	13
Verschwiegenheitspflicht	6
Bereich Nebentätigkeit	6
Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung	5

4. Verletzung der Dienstpflicht „Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“

Im Jahr 2022 wurden 18 Vorgänge abschließend bearbeitet, bei denen die Verletzung der Dienstpflicht „Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BDG Gegenstand der disziplinarrechtlichen Prüfung war.

In sechs Fällen wurden unter den geprüften Dienstpflichtverletzungen auch eine Verletzung der Dienstpflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BDG festgestellt und Disziplinarmaßnahmen verhängt: In drei Fällen wurde ein Verweis erteilt, in einem Fall wurde als Disziplinarmaßnahme eine Geldbuße verhängt und in einem Fall die Dienstbezüge gekürzt. In einem Fall wurde das Ruhegehalt aberkannt.

In acht Fällen wurde die Verletzung der Dienstpflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 3 BDG insbesondere durch Beamte auf Widerruf oder auf Probe begangen, die bereits während des laufenden Disziplinarverfahrens nach §§ 33, 34 oder 37 BBG entlassen wurden. Die Disziplinarverfahren wurden daraufhin nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 BDG eingestellt.

In einem Fall wurde das Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. In zwei Fällen wurde das Verfahren eingestellt, weil das Dienstvergehen nicht erwiesen wurde, in einem weiteren Fall war das Dienstvergehen zwar erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme schien jedoch nicht angezeigt.